
464/A XXII. GP

Eingebracht am 10.11.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Kaipel
und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 lautet:

„§ 3. (2) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung jene Güter und Dienstleistungen zu bestimmen, die nach diesem Bundesgesetz zu beschaffen sind. Dabei hat er Maßnahmen zu bestimmen, wie auf die regionale Versorgungsstruktur durch Kleinunternehmen und durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung Bedacht zu nehmen ist. Über die Ergebnisse dieser Bedachtnahme hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat jährlich Bericht zu erstatten. Eine ‚Region‘ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Gebietseinheit kleiner als ein Bundesland.“

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

Begründung:

Im Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung-Gesellschaft (BBG) mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz; BGBl. I Nr. 39/2001) ist im Paragraph 3, Absatz 2 gegenwärtig folgendes geregelt:

„Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung jene Güter und Dienstleistungen zu bestimmen, die nach diesem Bundesgesetz zu beschaffen sind. Dabei hat er auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung Bedacht zu nehmen.“

In der entsprechenden Verordnung (BGBl. II Nr. 208/2001 idF: BGBl. II Nr. 312/2002) werden zwar jene Güter und Dienstleistungen aufgezählt, die nach obigem Bundesgesetz zu beschaffen sind, es fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie der Finanzminister auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung Bedacht nimmt bzw. nehmen will. Daher wird der Bundesminister für Finanzen mit der gegenständlichen Gesetzes-Änderung verpflichtet, konkret zu setzende Maßnahmen mittels einer Verordnung zu bestimmen, um sich nicht - so wie bisher - damit begnügen zu können, auf die allgemeine und im Detail nicht geregelte Bedachtnahme im Sinne des § 3 (2) nur in den Erläuterungen zu den Verordnungen hinzuweisen.

Aus dem österreichischen ländlichen Raum erreichen die den Antrag stellenden Abgeordneten immer häufiger Klagen darüber, dass seit Arbeitsbeginn der BBG zahlreiche kleine Unternehmen, die vorher Aufträge von Bundesdienststellen in der umliegenden Region bekommen hatten, nunmehr keine Chance mehr auf Bundesaufträge haben. Dadurch gingen bereits zahlreiche Arbeitsplätze im ohnehin ökonomisch benachteiligten ländlichen Raum verloren. Die Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung, so wie es das Ziel des Gesetzes ist, wurde durch die Schaffung der BBG und der tatsächlichen Vergabepaxis geschwächt und nicht gestärkt.

Im gegenwärtigen Gesetzesvollzug durch den Herrn Bundesminister für Finanzen wird nur auf „Klein- und Mittelbetriebe“ (KMUs) im Sinne der großzügigen EU-Definition Bedacht genommen (siehe 887/AB XXII.GP). Da Betriebe, die unter diese Kriterien fallen (weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €) in Österreich aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus schon als Mittel- und Großbetriebe, aber auf keinen Fall als Kleinbetriebe zu bezeichnen sind, vernachlässigt die Auftragsvergabe durch die BBG die österreichischen Kleinunternehmen, die im EU-Sprachgebrauch als „Kleinstunternehmen“ zu bezeichnen sind. Die Ergänzung im Gesetzestext um diese „Kleinstunternehmen“ ist daher notwendig, damit klargestellt ist, dass auch auf diese Bedacht zu nehmen ist.

Im gegenwärtigen Gesetzesvollzug durch den Herrn Bundesminister für Finanzen wird unter einer „Region“ z.B. „Westösterreich“ und/oder einfach ein Bundesland verstanden (siehe 887/AB XXII.GP). Da unter einer „Region“ im allgemeinen österreichischen Sprachgebrauch und im Sinne des Gesetzgebers jedoch - vereinfacht gesagt - ein Bezirk außerhalb der großen Städte verstanden wird, ist die entsprechende Ergänzung und Präzisierung notwendig.

Auch alle im burgenländischen Landtag vertretenen Parteien verlangen Verbesserungen bzw. dringend notwendige Änderungen im Beschaffungs- bzw. Vergabewesen zugunsten regionaler Versorgungsstrukturen durch Klein- und Mittelbetriebe im Sinne der nunmehr neu beantragten Begriffsbestimmungen. Eine entsprechende EntschlieÙung wurde vom burgenländischen Landtag am 24. Juni 2004 mehrheitlichen mit den Stimmen von SPÖ und Grünen verabschiedet, und ein entsprechender EntschlieÙungsantrag von ÖVP, FPÖ und Grünen wurde am 7. Juli 2004 formuliert und dem Landtag zugewiesen.

Der burgenländische Landtag ist einstimmig der Ansicht, dass „Klein- und Mittelbetriebe aus dem ländlichen Raum bei Bundesbeschaffungen und Bundesvergaben nicht ausreichend zum Zug“ kommen. Aufgrund der diesbezüglichen Bundesregelungen mit dem Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz an der Spitze zeigen sich „verfehlte Entwicklungen“. Auch „Initiativen der Wirtschaftskammer Österreich“ und die bisherigen Anfragen von Abg.z.NR Ing. Erwin Kaipel und Genossen „signalisieren dringenden Änderungsbedarf“.

Die vom burgenländischen Landtag aufgezeigten Probleme sind folgende:

„Auch kleinere Einkäufe müssen über diese Zentralstelle (BBG, Anm.) abgewickelt werden, welche die Empfänger einschlägigen Beschwerden zufolge aber oft erst nach langer Wartezeit und/oder in nur mangelhafter Qualität erreichen.“

„Es muss weiters für Flexibilität gerade auch für kleinere Dienststellen und für kleinere Aufträge gesorgt werden. Es muss auch in allen Ausschreibungen vorher ermittelt werden, wo die Wertschöpfung tatsächlich erfolgt bzw. sind Ausschreibungen so zu gestalten, dass auch Klein- und Mittelbetriebe vor Ort eine realistische Chance auf einen Auftrag haben. Es wäre eine effektive Strategie zu entwickeln, die auf Dauer einen fairen Wettbewerb sichert und nicht, wie derzeit, eher dem Entstehen von Monopolen Vorschub leistet.“

„Mögen auch kurzfristig zu bilanzierende Einsparungen durch eine scheinbar ökonomische Volumens- und Bedarfsbündelung eintreten - sie können nicht den volkswirtschaftlichen Gesamtschaden aufwiegen, der in Form der massiven Schwächung und weiterer Abwanderungstendenzen im ländlichen Raum angerichtet wird.“

„Konsequenterweise müssten etwa auch die dadurch verursachten Unternehmensinsolvenzen und Arbeitsplatzverluste, die abnehmende Wertschöpfung in den Ländern, Bezirken und Gemeinden sowie die teuren Zukäufe nicht inkludierter Serviceleistungen, die zu langen Wartezeiten für die Besteller (...) in Rechnung gestellt werden.“

Die Berichterstattung an den Nationalrat dient der besseren Kontrolle der für die österreichische Wirtschaft so wichtigen Tätigkeit der BBG durch das Parlament.

Da die Beschaffungsvorgänge im Sinne dieses Bundesgesetzes im Hinblick auf Kleinstunternehmen und Klein- und Mittelbetriebe unter den Schwellenwerten des EU-Vergaberechts liegen, sind die EU-Vergabe-Richtlinien nicht betroffen.

Die beantragten Neuregelungen entsprechen den Zielsetzungen des KMU-Förderprogramms der EU.